VIII. Gerichtsstand des Wohnortes. For du domicile.

80. Urtheil vom 17. Dezember 1881 in Sachen Meyer.

A. Raspar Rlöti, Dienstknecht bei Lohnkutscher H. Meyer im Seefeld-Riesbach bei Rurich fuhr am 15. November 1880 mit einer von ihm im Auftrage seines Dienstherrn in Möhlin abgeholten Wagenladung Beu durch die Ortschaft Frick, Kantons Aargau, wo gerade Jahrmarkt abgehalten wurde. Bei ber Durchfahrt zwischen ben auf ber Landstraße aufgestellten Marktbuden wurden von bem ichwer beladenen Wagen zwei, dem Bandels= mann Joseph Rapsch in Frick gehörige, mit Kurzwaaren angefüllte Marktbuden umgeriffen, fo daß die Baaren auf die Strage fielen und dadurch beschädigt wurden. Sowohl der Bolizeisoldat Bühler als auch der Beschädigte Joseph Kapsch erstatteten bie= rüber Anzeige an bas Bezirksamt Laufenburg, letterer mit bem Bemerken, daß die Handlungsweise des Anechtes Raspar Klöti eine strafbare, und bag für dieselbe nicht nur Rlöti fondern auch sein Dienstherr verantwortlich sei. Durch Berfügung ber aargauischen Staatsanwaltschaft vom 8. Februar 1881 murde bie Sache zu zuchtpolizeilicher Erledigung an bas Bezirksgericht Laufenburg verwiesen. Sowohl Kaspar Klöti als auch Lohnkutscher B. Meyer wurden hierauf zur Berhandlung wegen "Sachbe schädigung "vor bas Bezirksgericht Laufenburg auf 3. Marg 1881 vorgeladen; nachdem beide durch Eingabe vom 2. Marg /1881 erklart hatten, daß fie die Kompetenz des Gerichts bestreiten und daher der an fie ergangenen Borladung keine Folge leisten wer= ben, wurden fie vom Bezirksgerichte Laufenburg wegen Nichterscheinens in eine Ordnungsbuße von je 10 Fr. und zu ben Tagestosten verurtheilt, und wurden unter Androhung des Kontumazialverfahrens neue Borladungen an dieselben erlassen "betref-"fend Sachbeschädigung mittelst Umfarrens von Marktbuden durch "Kaspar Klöti am Fricker Jahrmarkt ben 15. November 1880 "zum Schaben bes Joseph Kapsch und baherige Mitverantwort-"lichkeit des Dienstherrn Lohntutscher Meyer." Nachdem die Borgeladenen hierauf unter Erneuerung ihrer Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes das Erscheinen vor letzterm abermals abgelehnt, dagegen auf Aushebung der gegen sie erkannten Ordnungsbußen angetragen hatten, erkannte das Bezirksgericht Laufenburg durch Urtheil vom 12. März 1881, unter Ablehnung des letztern Antrages der Borgeladenen, in contumaciam dahin:

- 1. Kaspar Möti wird wegen Sachbeschädigung mit einer Geldbuße von 20 Fr. eventuell 5 Tagen Bezirksgefängniß bestegt.
- 2. Kaspar Klöti und bessen Dienstherr Johann Meyer, Lohnkutscher im Seefeld bei Zürich sind schuldig, unter solidarischer Haftbarkeit zu bezahlen:
- a. dem Joseph Kapsch für die beschädigten und verdorbenen Waaren 214 Fr. 35 Cts. sowie eine Entschädigung von 30 Fr. wegen Nichtbesuch der Märkte in Baden und Aarau (infolge der vorwürfigen Sachbeschädigung);
- b. dem Anzeiger Joseph Kapsch bessen Parteikosten im gerichtlich ermäßigten Betrage von 8 Fr. 50 Cts.;
- c. die wegen dieser Anzeigesache ergangenen Untersuchungs-tosten mit 91 Fr. 30 Cts.;
 - d. eine Spruchgebühr von 10 Fr. zu handen bes Staates.
- B. Gegen dieses Urtheil ergriffen H. Meher und K. Albti am 23. Juni 1881 den Refurs an das Obergericht des Kantons Aargau, in dem sie in erster Linie den Antrag stellten, das bezirksgerichtliche Urtheil sei wegen Unzuständigkeit beiden Refurrenten gegenüber auszuheben. Durch Entscheidung vom 8. September 1881 beschloß indeß das Obergericht des Kantons Aargau auf die Refursbeschwerde nicht einzutreten, da die Refurrenten die gesetzliche Resurzgebühr nicht binnen der vorgeschriebenen Frist erlegt haben.
- C. Mit Beschwerdeschrift vom 7./8. November 1881 ergriff hierauf H. Meher den Rekurs an das Bundesgericht; er führt aus, daß ihm gegenüber von Anfang an von Einleitung einer Straftlage wegen Sachbeschädigung nicht habe die Rede sein können und nicht die Rede gewesen sei; sondern daß er lediglich für die civilrechtlichen Folgen der von seinem Knechte angeblich

perübten Sachbeschädigung habe mitverantwortlich gemacht werben wollen; jedenfalls sei eine strafrechtliche Berurtheilung ibm gegenüber nicht erfolgt bezw. sei er, selbst wenn anfänglich bie Straftlage fich auch gegen ibn gerichtet haben follte, freige= sprochen worden. Demnach sei aber klar, bag nach Art. 59 Ab. sat 1 ber Bundesverfassung bie aargauischen Gerichte nicht komvetent gewesen seien, ibn zu Schabenersat und Kostentragung zu verurtheilen, daß er vielmehr mit daherigen Ansprachen, als Ansprachen rein personlicher, privatrechtlicher Natur beim Richter feines Wohnortes in Burich habe gefucht werben muffen. Es tonne dem Returse auch nicht die Ginwendung ber Verspätung entaegengehalten werden; allerdings nämlich sei ber Refurs nicht binnen fechzig Tagen, von Mittheilung bes Urtheiles bes Bezirks. gerichtes Laufenburg an gerechnet, eingereicht worden und sei bas Obergericht bes Kantons Aargau aus formellen Gründen nicht auf die an baffelbe gerichtete Beschwerbe eingetreten. Allein die Frift zum Refurse an bas Bundesgericht habe erst von der Mittheilung des obergerichtlichen Entscheides, welche erst am 22. Oftober 1881 erfolgt sei, an zu laufen begonnen, ba vorher das bezirksgerichtliche Urtheil nicht exeguirbar gewesen sei Auch sei zu bemerken, daß dem Refurrenten Die außergewöhn= liche Bestimmung ber aargauischen Gesetzebung, wonach bei Strafe ber Verwirfung bes Refurses eine Refursgebuhr binnen bestimmter Frist bezahlt werden muffe, nicht bekannt gewesen sei und daß jedenfalls das Obergericht seine an dasselbe gerichtete Beschwerde sofort hatte erledigen sollen, wo ihm dann noch Zeit genug geblieben wäre, binnen sechzig Tagen von Infinuation des bezirksgerichtlichen Urtheils an den Refnrs an das Bundes. gericht zu ergreifen. Demnach werde beantragt : bas Bundesgericht wolle erkennen, es sei das Urtheil des Bezirksgerichtes Laufenburg, soweit es fich auf Lobnfutscher Meper beziehe, als nichtig aufgehoben und ganglich fassirt.

D. Das Obergericht des Kantons Aargau, welchem der Resturs für sich und zu Handen des Retursbeklagten Josef Kapsch zur Bernehmlassung mitgetheilt wurde, übermittelt, ohne seinerseits weitere Bemerkungen beizufügen, mit Schreiben vom 5. Deszember 1881 eine Erklärung des Josef Kapsch, wonach derselbe

sich nicht veranlaßt findet, eine RefurBeinrede zu erstatten und einfach Berwerfung der Beschwerde verlangt.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Fragt sich junächst, ob die Beschwerde nicht wegen Berabfaumung ber sechzigtägigen Refursfrist bes Art. 59 bes Bundesgesetzes betreffend die Organisation der Bundesrechtspflege, von der Insinuation des bezirksgerichtlichen Urtheiles an den Refurrenten an gerechnet, als verspätet jurudjuweisen sei, so muß diese Frage verneint werden. Abgesehen nämlich davon, daß sei= tens des Refursbeflagten eine fachbzügliche Ginrede überhaupt nicht aufgeworfen wurde, ist zu bemerken, daß nach feststehender bundesrechtlicher Praxis eine Partei, welche von einem nach bundesrechtlichen Grundsätzen inkompetenten Gerichte verurtheilt wurde, durch die Unterlaffung, biefes Urtheil binnen fechzig Tagen von beffen Eröffnung an beim Bundesgerichte anzufechten, ihre Ginwendungen gegen die Rechtstraft und Bollftredbarkeit bes fraglichen Urtheils nicht verliert, sondern daß dieselbe berechtigt ist, zuzuwarten bis das inkompetent erlassene Urtheil gegen fie geltend gemacht werden will und alsbann noch ihre Einwendungen gegen die Rompetenz des Gerichtes und folgeweise gegen die Rechtstraft und Vollstreckbarkeit des Urtheils innerhalb ber gesetlichen Retursfrift vorbringen kann. Demnach ift aber flar, daß im vorliegenden Falle, wo die Bollstreckung des angefochtenen bezirksgerichtlichen Urtheils gegen ben Rekurrenten noch gar nicht eingeleitet wurde, letterem mithin bas Recht zustände, seine Einwendungen gegen die Kompetenz des Gerichtes auch noch in der Bollstreckungsinstanz geltend zu machen, eine Beranlassung, die Beschwerbe wegen Verspätung gurudzumeisen, nicht vorliegt.

2. In der Sache selbst sodann ist, wie das Bundesgericht bereits wiederholt (vergl. die Entscheidungen in Sachen Müller vom 19. September 1879, Amtliche Sammlung V S. 301 und in Sachen Stüßi vom 11. Juni 1881 ibidem VII S. 231) außegesührt und begründet hat, sestzuhalten, daß solche Personen, welche für das von einem andern begangene Bergehen bloß civilrechtlich verantwortlich sind, in Betreff der daherigen Entschädigungsansprüche mit Rücksicht auf Art. 59 Absat 1 der Bun-

besversassung keineswegs der Beurtheilung durch den Strafrichter am Orte der Begehung des Deliktes unterstehen, sondern vielmehr, da es sich ihnen gegenüber um eine rein privatrechtliche persönliche Ansprache handelt, beim Richter ihres Wohnortes belangt werden müssen. Auch kommt, wie ebenfalls bereits in der angesührten Entscheidung in Sachen Müsler Erwägung 2 ausgesprochen wurde, nichts darauf an, ob gegen den blos civilrechtlich Verantwortlichen ansänglich ebenfalls Strasuntersuchung eingeleitet war; vielmehr ist der Strasrichter bezüglich des Civilpunktes gegenüber denjenigen Personen, mit Bezug auf welche eine Freisprechung ersolgte, keinenfalls kompetent.

3. Demnach aber fann nicht zweifelhaft sein, daß die Beschwerde als begründet erklärt werden muß. Denn, wenn auch sowohl ber, überhaupt weder die angeklagten Versonen noch bas eingeklagte Bergeben bezeichnende, Ueberweisungsbeschluß ber Staatsanwaltschaft als auch die an ben Refurrenten ergangenen Labungen es als zweifelhaft erscheinen laffen, ob nicht urfprung. lich auch gegen den Refurrenten das Strafverfahren wegen Theilnahme an dem seinem Knechte imputirten Vergeben ber Sachbe= schädung eingeleitet werden sollte, so ist boch völlig unzweifelhaft, daß durch das angefochtene Urtheil der Refurrent keiner strafbaren handlung schulbig erklärt sondern blos als für bie Entschädigung8= und Roftenfolgen ber von einem andern begangenen strafbaren Sandlung civilrechtlich verantwortliche Berfon verurtheilt wurde. Somit war nach den in Erwägung 2 aufgestellten Grundsätzen der aargauische Strafrichter nicht kompetent, über Entschädigungs- und Kostenansprüche gegen den unzweifelhaft im Ranton Burich fest niedergelaffenen und aufrechtstehenben Refurrenten zu erkennen, sondern hatte berfelbe ben Beichadigten auf den Civilweg zu verweisen.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird als begründet erklärt und es ist somit dem Refurrenten sein Refursbegehren zugesprochen.

81. Urtheil vom 3. Dezember 1881 in Sachen Schneiber.

A. Die Hülfs- und Sparkasse bes Bipperamtes in Wiedlisbach leitete gegen den seit Jahren in Huberstorf, Kantons Solothurn, angesessenen Nisolaus Schneider von Mett, Kantons Bern, an seinem Wohnorte die Betreibung für eine Forderung von 4500 Fr. nebst Folgen ein, wobei die Betreibung am 14. Mai 1881 vom Gerichtspräsidenten von Solothurn-Lebern bewissigt und das Betreibungsdoppel am 16. Mai gleichen Jahres dem Nisolaus Schneider zugestellt wurde. Am 4./7. Juli 1881 wurde sodann Nisolaus Schneider auf sein eigenes Bezehren unter Zustimmung seiner heimatlichen Vormundschaftsbehörde und seiner Verwandten vom Regierungsstatthalteramte Nidau, Kantons Bern, bevogtet und zu seinem Vormund Gottslieb Schüpbach, Notar in Viel, bestellt.

- B. Da Nifolaus Schneiber gegen die von der Hülfs- und Sparkasse des Bipperamtes gegen ihn eingeleitete Betreibung keinen Einspruch erhoben hatte, so wurde er auf 18. Juli 1881 vor das Amtsgericht Solothurn-Lebern zur Aussällung des Geltstagsurtheils vorgeladen. Bei der daherigen Berhandlung beantragte der Bormund des Nikolaus Schneider Abweisung des Geltstagsbegehrens, da der solothurnische Richter zur Entscheidung über dasselbe nicht mehr kompetent sei, nachdem Nikolaus Schneider im Kanton Bern unter Bormundschaft gestellt worden sei und daher gemäß Artikel 11 der bernischen Zivisprozesordnung den Wohnsitz seines Bormundes theile. Das Amtsgericht von Solothurn-Lebern sprach indes das Geltstagsurtheil aus und diese Entscheidung wurde am 28. Juli 1881 vom Oberaerichte des Kantons Solothurn bestätigt.
- C. Gegen dieses Urtheil ergriff Gottlieb Schüpbach Namens seines Bögtlings den Returs an das Bundesgericht, indem er bemerkt: Durch seine Bevogtung habe Nikolaus Schneider sein rechtliches Domizil gewechselt, so daß dasselbe nunmehr im Kanton Bern sich befinde und er für persönliche Ansprachen dort gesucht werden müsse. Durch die schon vor der Bevogtung

bes Nikolaus Schneider geschehene Einseitung der Betreibung im Kanton Solothurn sei dort wohl der Gerichtsstand für die Betreibung, nicht aber für den Geltstag, der etwas von der Betreibung Verschiedenes sei, begründet worden. Das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Solothurn verstoße sonach gegen Artikel 58, 59, 60 der Bundesversassung und gegen das Konfordat vom 15. Juli 1822 und sei daher als nicht vollziehbar zu erklären, d. h. aufzuheben unter Kostensosge.

D. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Obergericht des Kantons Solothurn: Rekurrent könne den Artikel 59 der Bundesversassung nicht anrusen, da er sein Domizil auch gegenwärtig noch faktisch im Kanton Solothurn habe. Uebrigens sei durch die Einleitung der Betreibung, welche vor der Bevogtung des Rekurrenten stattgefunden habe, der Konkursgerichtsskand im Kanton Solothurn begründet worden und habe daran durch später eingetretene Veränderungen gemäß s 1515 des solothurnerischen Zivilgesetzs und gemäß allgemeinen Grundsätzen des Prozestrechtes nichts mehr geändert werden können. Von einer Verletzung der Artikel 58 und 60 der Bundesversassungsverhältnisse der Niedergelassenen könne vollends nicht die Rede sein. Es werde daher auf Abweisung des Rekurses angetragen.

E. Seitens der Refursbeklagten ist eine selbständige Bernehmlassung auf die Beschwerbe nicht eingereicht worden.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wie das Bundesgericht schon wiederholt ausgesprochen hat, gewährleistet Artikel 59 Absat 1 der Bundesversassung dem aufrechtstehenden in der Schweiz wohnhaften Schuldner keineswegs den Gerichtsstand seines jeweiligen Wohnortes in dem Sinne, daß der Schuldner während der Pendenz eines Prozesses oder einer Betreibung durch Wechsel des Wohnortes den Gerichtsstand beliebig ändern könnte; vielmehr ist das Domizil des Schuldners im Momente der Anhebung des Rechtsstreites und beziehungsweise des Rechtstriebes als maßgebend zu betrachten (s. die Entscheidung in Sachen Renggli, Amtliche Sammlung IV, Seite 220, in Sachen Müller VI, Seite 188).

Nun ist in concreto zweisellos die Betreibung gegen den Rekurrenten im Kanton Solothurn eingeleitet worden, bevor er von der heimatlichen Behörde im Kanton Bern unter Vormundschaft gestellt wurde; es kann daher auch dann die Betreibung gegen ihn im Kanton Solothurn zu Ende geführt, d. h. eben, da nach der solothurnerischen Gesetzebung (§ 1564 u. ff. des solothurnerischen Livilgesetzbuches) jede Betreibung für eine 30 Fr. übersteigende nicht pfandversicherte Forderung direkt auf Konkurs geht, der Geltstag erkannt werden, wenn man annimmt, daß in Folge der Bevogtung des Rekurrenten im Kanton Bern derselbe seinen Wohnsitz im Kanton Solothurn verloren habe und lediglich das Domizil seines Bormundes im Kanton Bern gemäß Artikel 11 der bernischen Zivilprozesordnung theile; letztere Frage braucht daher hier nicht weiter erörtert zu werden.

2. Liegt aber sonach eine Verletzung des Artikel 59, Absat 1, der Bundesversassung nicht vor, so muß der Rekurs ohne Weiteres als unbegründet abgewiesen werden, denn der Rekurrent hat irgend welche Gründe dafür, daß das angesochtene Urtheil gegen die von ihm im Weitern als verletzt bezeichneten Artikel 58 und 60 der Bundesversassung oder gegen das Konkordatüber vormundschaftliche und Bevogtigungsverhältnisse der Niedergelassen vom 15. Juli 1822 verstoße, nicht angesührt, und es sind auch in der That solche durchaus nicht ersindlich.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs ift als unbegründet abgewiesen.

82. Urtheil vom 21. Oftober 1881 in Sachen Mariotti.

A. Vermittelst einer beim Bezirksgerichte Sursee anhängig: gemachten Civilklage forderte Rekurrent von der schweizerischen Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur einen Betrag von 158 Fr. 40 Cts. zurück, welcher von seiner Chefrau ohne sein Wissen und Wollen als jährliche Versicherungsprämie an die